



II-4417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7143/1-Pr 1/91

1894 IAB

1992 -01- 09

zu 1936 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1936/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Privatverschuldung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Maßnahmen plant das Bundesministerium für Justiz, um dem Problem der Privatverschuldung zu begegnen?
2. Welche Auffassung wird in Ihrem Ressort zur Schaffung eines Privatinsolvenzverfahrens und der damit in Zusammenhang stehenden Behandlung von Pfandrechten am laufenden Einkommen vertreten?
3. Welche Überlegungen werden in Verbindung mit einer eventuellen Regelung der Privatinsolvenz hinsichtlich der Verbesserung des Schutzes mithaltender Personen angestellt?
4. In welcher Form wurden und werden die "PraktikerInnen" von Rechtsläden, Schuldnerberatungsstellen usw in die Arbeiten einbezogen?
5. In welcher Form wird zwischen verschiedenen Themen/Zuständigkeiten/evt Kommissionen wie zB: Konsumentenschutz, Kreditwesen und Schuldenregulierungsverfahren koordiniert?

6. Wann ist mit der Vorlage eines Entwurfes für eine entsprechende Regelung des Insolvenzverfahrens für Private zu rechnen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Schwergewicht der Maßnahmen, die dem Problem der Privatverschuldung begegnen sollen, wird die Schaffung eines spezifischen Insolvenzrechts für Private sein.

Zu 2:

Die Schaffung eines spezifischen Insolvenzrechts für Private gehört zu den wichtigen legislativen Anliegen des Justizressorts in der laufenden Gesetzgebungsperiode. Hierbei wird man auch um eine zumindest teilweise, allenfalls bloß zeitweise Aufhebung der Pfandrechte am Gehalt durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht herumkommen. Der Abschluß eines Zwangsausgleichs oder eines Ausgleichs ist nämlich in vielen Fällen derzeit nicht möglich, weil Pfandrechte am Einkommen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufrecht bleiben. Gegen eine gänzliche Aufhebung spricht jedoch, daß das Einkommen oft das einzige mögliche Sicherungsobjekt und die vertragliche Verpfändung desselben das einzige mögliche Sicherungsmittel für die Einräumung eines Kredits ist.

Zu 3:

Derzeit werden keine Änderungen der erst 1985 geschaffenen Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten ins Auge gefaßt. Bei den Vorarbeiten zu diesem Bundesgesetz sind auch Erleichterungen für mithaftende Personen überlegt worden, die über die dann Gesetz gewordene Regelung hinausgegangen wären, wie etwa eine völlige Befreiung des im Innenverhältnis nicht zur Rückzahlung

- 3 -

verpflichteten Ehegatten von der Haftung. Nach eingehender Erörterung wurde von einer solchen Regelung Abstand genommen.

Zu 4:

In der Arbeitsgruppe, die sich mit den Problemen der Kleininsolvenzen beschäftigt, ist auch ein Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstelle Wien vertreten.

Zu 5:

In den im Bundesministerium für Justiz tagenden Arbeitsgruppen, die die Privatinsolvenz und den Konsumentenschutz betreffen, sind auch Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beteiligt. Ebenso ist in der Arbeitsgruppe Privatverschuldung, die im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichtet ist, das Bundesministerium für Justiz vertreten. Die Arbeiten werden auch durch persönlichen Kontakt der Mitarbeiter in beiden Bundesministerien koordiniert.

Zu 6:

Das Bundesministerium für Justiz wird im Lauf des Jahres 1992 einen Ministerialentwurf zur Begutachtung versenden.

8 . Jänner 1992

Fernandes Freire